

Allgemeine Geschäftsbedingungen/Teilnahmebedingungen für Freiwillige Arbeitseinsätze des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V.

Allgemeine Vertragsbestimmungen

1. Vertragsgrundlage

Grundlage jeder Teilnahme ist die Bereitschaft durch die Verbindung der Elemente Begegnung, Bildung, Freizeit und Arbeit auf Kriegsgräber- oder Gedenkstätten zur Verständigung und Versöhnung zwischen den Völkern beizutragen. Das Einfügen in die Gemeinschaft des Freiwilligen Arbeitseinsatzes (nachfolgend als FAE abgekürzt) wird vorausgesetzt. Hiernach wird erwartet:

- a) die kontinuierliche Teilnahme am allgemeinen Gemeinschaftsleben des FAE
- b) angemessenes Verhalten im Sinne der Völkerverständigung sowie Respektierung der jeweils örtlichen Sitten- und Moralvorstellungen (z. B. bei Badekleidung)
- c) angemessenes Arbeitsverhalten im Sinne der Auftragsstellung

2. Teilnahmevoraussetzung

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer (im Folgenden zusammenfassend als Teilnehmer bezeichnet) an unseren Freiwilligen Arbeitseinsätzen müssen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme im Besitz eines gültigen Reisepasses bzw. Ausweises oder eines entsprechenden gültigen Ersatzdokuments sein.

3. Leistungen der Teilnehmer

Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. (nachfolgend Volksbund genannt) erwartet, dass die Teilnehmer durch die Erbringung sozialer Dienste wie z. B. Küchen-, Reinigungs- und Gestaltungsdienst bei verbindlichen Veranstaltungen, sowie durch die Teilnahme an vorgesehenen Öffentlichkeitsveranstaltungen wie z. B. Empfänge, Ausflüge und Fahrten, an der Gestaltung und am Erfolg des gemeinsamen FAE mitwirken. Die Teilnehmer sind im Rahmen des FAE für ca. 35 Stunden pro Woche auf Kriegsgräber- und Gedenkstätten tätig und erbringen dort weisungsgebundene Arbeiten im Rahmen ihrer individuellen Fähig- und Fertigkeiten. Küchen- und Reinigungsdienst werden hierauf angerechnet.

4. Freizeit

Außerhalb der verbindlichen Veranstaltungen haben alle Teilnehmer grundsätzlich Zeit zur freien Verfügung. Näheres regelt das jeweilige Programm.

5. Anmeldung und Abschluss des Reisevertrages

- a) Mit der Anmeldung zu der Reise bietet der Teilnehmer dem Volksbund den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Die Anmeldung erfolgt online oder schriftlich.
- b) Der Reisevertrag kommt mit Zugang der Reisebestätigung für beide Teile wirksam zu Stande.
- c) Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vermerkt ist, richten sich die wechselseitig geschuldeten Leistungen allein nach der in dem jeweiligen der Buchung zu Grunde liegenden aktuellen im Internet veröffentlichten Leistungsbeschreibung sowie den sonstigen Reiseunterlagen (Anmeldung und Bestätigung).

6. Zahlung des Reisepreises

- a) Der Teilnahmebeitrag darf vom Volksbund nur gegen Aushändigung des Sicherungsscheines im Sinne von § 651 k Abs. 3 BGB verlangt werden. Er wird fällig, wie dies im Einzelfall vereinbart ist.
- b) Sollte keine Vereinbarung getroffen worden sein, wird der Teilnahmebeitrag fällig, wenn die Reise nicht mehr aus den in Ziffer 9 a) und b) genannten Gründen abgesagt werden kann und dem Anmelder/Teilnehmer ein Sicherungsschein im Sinne von § 651 k Abs. 3 BGB übergeben wurde.

7. Rücktritt

Der Teilnehmer kann jederzeit vor Reisebeginn vom Reisevertrag zurücktreten. Der Teilnehmer muss den Rücktritt von der gebuchten Reise in Textform per Email an Jeannette.mezer@volksbund.de oder jochen.droste@volksbund.de oder auf dem Postweg mitteilen. Maßgeblich ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim Volksbund. Im Falle des Rücktritts des Teilnehmers kann der Volksbund einen angemessenen pauschalen Ersatz für getroffene Vorkehrungen und Aufwendungen verlangen. Dieser beträgt bei einem Rücktritt vor Reisebeginn

- bis zum 35. Tag 8%
- vom 35. bis 22. Tag 15 %
- vom 21. bis 15. Tag 25 %
- vom 14. bis 7. Tag 45 %
- vom 6. bis 1. Tag 80 %
- bei Nichtanreise 100 %

des Reisepreises. Dem Volksbund sowie dem Teilnehmer steht ausdrücklich das Recht zu, einen höheren oder niedrigeren Schaden nachzuweisen. Um den durch den Rücktritt entstandenen Schaden zu reduzieren, weisen wir auf die Möglichkeit hin, eine Reiserücktrittsversicherung abzuschließen. Die Kosten dieser Versicherung trägt ausschließlich der Teilnehmer.

8. Rücktritt und Kündigung durch den Volksbund

- a) Bei Nichterreichen der in der Reisebeschreibung angegebenen Teilnehmerzahl ist der Volksbund bis 20 Tage vor Reiseantritt berechtigt, die Veranstaltung abzusagen. Den eingezahlten Reisepreis erhält der Teilnehmer dann in voller Höhe zurück, soweit nicht eine Regelung im Sinne von Ziffer 8 b) zu Stande kommt.
- b) Im Falle eines zulässigen Rücktritts des Volksbundes gemäß Ziffer 8 a) kann der Teilnehmer die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise des Volksbundes verlangen, wenn der Volksbund in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Dem Teilnehmer obliegt es, dieses Recht unverzüglich nach dem Rücktritt des Volksbundes diesem gegenüber geltend zu machen.
- c) Ferner kann der Volksbund den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Durchführung der Reise trotz einer entsprechenden Abmahnung vom Teilnehmer nachhaltig gestört wird. Das Gleiche gilt, wenn sich jemand in hohem Maße vertragswidrig verhält. Der Volksbund behält jedoch den Anspruch auf den Reisepreis.

Im Anschluss an die fristlose Kündigung ist der Teilnehmer, unter Einräumung einer angemessenen Frist, vom FAE auszuschließen. Der Ausschluss ist mit einer Rückbeförderung verbunden. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung trägt der ausgeschlossene Teilnehmer selbst. Der Volksbund muss sich jedoch den Wert

ersparter Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die aus einer anderen Verwendung nicht in Anspruch genommener Leistungen, einschließlich etwaiger Erstattungen durch die Leistungsträger, erlangt würden.

9. Unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände und Beistandspflicht

Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer unvermeidbarer außergewöhnlicher Umstände (höhere Gewalt) erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Volksbund als auch der Teilnehmer den Vertrag, nur nach Maßgabe der Vorschriften zur Kündigung wegen nicht vorhersehbarer unvermeidbarer außergewöhnlicher Umstände, kündigen. Die Rechtsfolgen ergeben sich aus dem Gesetz. Der Volksbund wird in diesem Fall den gezahlten Reisepreis erstatten, kann jedoch für erbrachte oder noch zu erbringende Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Erfolgt die Kündigung nach Reiseantritt, ist der Volksbund verpflichtet die infolge der Aufhebung des Vertrags notwendigen Maßnahmen zu treffen. Falls der Vertrag die Rückbeförderung des Teilnehmers umfasst, sind die Kosten für die Rückbeförderung von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Weitere Mehrkosten fallen dem Teilnehmer zur Last.

10. Versicherungen

Für die Dauer der Maßnahme sind alle Reisenden (Organisatoren, Teilnehmer und Aufsichtspersonen) im Rahmen einer Arbeitsunfall-, Unfall- und Haftpflicht-Versicherung abgesichert. Bei Auslandsreisen wird darüber hinaus Krankenversicherungsschutz geboten. Unter bestimmten Voraussetzungen, wie z. B. Tod, schwerer Unfall oder unerwartete schwere Erkrankung des Versicherten, werden die anfallenden Kosten im Rahmen der Krankenversicherung bei der

Würzburger Versicherungs-AG
Bahnhofstraße 11
97070 Würzburg

erstattet. Für Teilnehmer ohne Wohnsitz in Deutschland, die in ein Drittland (nicht Deutschland) reisen, besteht dieser Versicherungsschutz bei der

HanseMercur Reiseversicherung AG
Siegfried-Wedells-Platz 1
20354 Hamburg

Zuständig für die Schadenbearbeitung ist:

Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V.
Bundesgeschäftsstelle
Abteilung Service und Kooperation
Sonnenallee 1
34266 Niestetal

Tel: +49 (0)561 7009-152
Fax: +49 (0)561 7009-270
Email: jeannette.mezzer@volksbund.de

oder

Tel: +49 (0)5532 999 645
Mobil: +49 (0)172 1805 037
Email: jochen.droste@volksbund.de

11. Haftungsbeschränkungen

- a) Die des Volksbundes vertragliche Haftung für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Teilnehmers weder vorsätzlich, noch grob fahrlässig herbeigeführt wurde oder wenn der Volksbund für einen dem Teilnehmer entstandenen Schaden, allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers, verantwortlich ist.
- b) Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung internationale Übereinkommen oder auf solchen beruhende gesetzliche Vorschriften, nach denen ein Anspruch auf Schadenersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann, kann sich der Volksbund gegenüber dem Teilnehmer auf diese Vorschriften berufen.

12. Pass-, Devisen-, Gesundheits- und Zollvorschriften

- a) Sofern in unseren Reisebeschreibungen nicht ausdrücklich etwas anderes vermerkt ist, benötigen die Teilnehmer deutscher Staatsangehörigkeit bei grenzüberschreitenden Reisen lediglich den deutschen Personalausweis. Sollten nach Drucklegung des Prospekts Änderungen eintreten, werden wir den Teilnehmer darüber in Kenntnis setzen.
- b) Teilnehmer mit nicht deutscher Staatsangehörigkeit sollten bei Buchung grenzüberschreitender Reisen ausdrücklich darauf hinweisen, da der Volksbund ansonsten keinerlei Haftung für Nachteile, die aus der Nichtbefolgung von Pass- und Visaerfordernissen entstehen, übernimmt, wenn sie nicht durch eine schuldhaft falsche- oder Nichtinformation des Volksbundes bedingt sind.
- c) Soweit gesundheitliche Erfordernisse einzuhalten sind, sind die Angaben in der jeweiligen konkreten Reisebeschreibung maßgeblich. Auch hier wird der Teilnehmer bei Änderungen der Erfordernisse nach Drucklegung oder nach Buchung gesondert informiert werden.

13. Obliegenheiten des Teilnehmers bei Auftreten von Leistungsstörungen und Verjährung

- a) Unterlässt der Teilnehmer bei Auftreten eines Mangels schuldhaft, diesen gegenüber dem Volksbund anzuzeigen, so kann er später auf diesen Mangel keine reisevertraglichen Gewährleistungsansprüche stützen. Die Anzeige darf nur gegenüber den örtlichen Campleiter*innen und, sofern diese nicht erreichbar sein sollten, gegenüber dem Volksbund, Bundesgeschäftsstelle in Niestetal, erfolgen. Anzeigen gegenüber einzelnen Leistungsträgern genügt nicht aus. Die Campleiter*innen des Volksbundes sind nicht berechtigt, jegliche Ansprüche gegen den Volksbund anzuerkennen, diese bedürfen der Prüfung durch den Volksbund.
- b) Dem Teilnehmer steht ein mangelbedingtes Kündigungsrecht gemäß § 651 e) BGB nur dann zu, wenn er dem Volksbund fruchtlos eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung gesetzt hat, wenn Abhilfe unmöglich oder vom Volksbund verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Teilnehmers gerechtfertigt wird.
- c) Ansprüche nach § 651 c)-f) des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie die sonstigen vertraglichen Ansprüche auf der Basis des zwischen den Parteien geschlossenen Reisevertrages, hat der Teilnehmer innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber dem Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V., Bundesgeschäftsstelle, Sonnenallee 1, 34266 Niestetal, geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist können Ansprüche nur geltend gemacht werden, wenn der Teilnehmer die Frist ohne eigenes Verschulden nicht einhalten konnte.
- d) Die vertraglichen Ansprüche der Teilnehmer gemäß Ziffer 13 c) verjähren in zwei Jahren nach dem vertraglich vorgesehenen Reiseende. Macht der Teilnehmer nach dem vertraglich vorgesehenen Reiseende Ansprüche innerhalb eines Monats geltend, so ist die Verjährung so lange gehemmt, bis der Volksbund die Ansprüche geprüft und zurückgewiesen hat.

14. Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

Gerichtsstand für das Mahnverfahren und für alle Streitigkeiten aus dem Reisevertrag mit Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, sowie Personen, die nach Abschluss des Vertrages den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, sowie für Vollkaufleute und Passivprozesse ist Niestetal, Sitz des Volksbundes. Die Auslegung dieser Teilnahmebedingungen, des Reisevertrages sowie sämtlicher Ansprüche der Vertragspartner untereinander richten sich ausschließlich nach deutschem Recht, sofern sich nicht aus Ziffer 11 b) etwas anderes ergibt.

15. Allgemeines

Sollte eine Bestimmung dieser Teilnahmebedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche wirksame zu ersetzen, die den mit ihr verfolgten wirtschaftlichen Zweck soweit wie möglich verwirklicht.

16. Sonstige Bestimmungen und Vereinbarungen

Mit der Anmeldung erklärt sich der Teilnehmer bzw. dessen gesetzlicher Vertreter damit einverstanden, dass seine Daten entsprechend den gesetzlichen Datenschutzbestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) aufgenommen werden. Es werden nur solche persönlichen Daten erhoben und an Partner weitergeleitet, die zur Abwicklung der Reise notwendig und gefordert sind. Diese und die Mitarbeiter sind zur Verschwiegenheit auf das Datengeheimnis verpflichtet.

Die ausführlichen Datenschutzhinweise sind auf <https://www.volksbund.de/datenschutz.html> hinterlegt und können dort jederzeit eingesehen werden.

Mit der Veröffentlichung neuer Ausschreibungen (Prospekte etc.) oder Preislisten verlieren alle früheren entsprechenden Veröffentlichungen über gleichlautende Angebote und Termine ihre Gültigkeit.

Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.
Abteilung Service und Kooperation
Sonnenallee 1
34266 Niestetal